

Richtlinie

**über die Förderung von über-
kommunaler Jugendarbeit
nach § 11 SGB VIII**

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert auf der Grundlage von § 74 SGB VIII und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Durchführung von überkommunalen Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ihrer Zuständigkeit als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe für 16 Kommunen in der Region Hannover.

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollen dabei

- an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden,
- die jungen Menschen zur Selbstbestimmung befähigen,
- zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende überkommunale Maßnahmen:

- Mehrtägige Gruppenangebote,
- Außerschulische Bildungsangebote,
- Projekte der Jugendarbeit.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer finanziellen Unterstützung von freien Trägern zur Durchführung von Angeboten auf Grundlage der genannten Ziele. Mit der Zuwendung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, die Teilnahmekosten zugunsten der jungen Menschen möglichst gering zu halten.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die zu einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Durchführung der Maßnahme notwendig sind. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen, Kautionen sowie Investitionen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Region Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der Jugendhilfe aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO erfüllen.

Der Antragsteller muss der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII“ der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein. Der Beitritt ist bei Antragstellung nachzuweisen und ist Voraussetzung für die weitere Bearbeitung.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die in Punkt 2 aufgeführten überkommunalen Maßnahmen erfüllen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen unter den folgenden Bedingungen:

- a) Die Maßnahme verfolgt die unter Punkt 1 beschriebenen Ziele und gesetzlichen Voraussetzungen.
- b) Die Preise und Teilnahmebedingungen sind für die Teilnehmenden aus allen 21 Kommunen der Region Hannover gleich.
- c) Das Angebot richtet sich grundsätzlich an alle Adressaten aus der gesamten Region Hannover. Ausnahmen hiervon sind zu beantragen und können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- d) Die geförderten Maßnahmen müssen auch für Teilnehmende zugänglich sein, die nicht Mitglied des Trägers sind.
- e) Die Teilnehmenden sind überwiegend unter 27 Jahre alt.
- f) Die Maßnahme wird nicht über andere Förderrichtlinien der Region Hannover gefördert.

5. Allgemeine Verfahrensregelungen

Für jede Maßnahme ist vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag unter Einhaltung der **Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO** bei der Region Hannover zu stellen. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen.

Die Förderentscheidung richtet sich bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.

Im Falle einer Bewilligung der Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger unter anderem verpflichtet, die statistischen Angaben im Rahmen der Jugendarbeit sowohl für die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII als auch für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII der Region Hannover für die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen und das dafür vorgesehene Verfahren zu nutzen.

6. Förderung von mehrtägigen Gruppenangeboten

6.1 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das mehrtägige Gruppenangebot ist förderungsfähig, wenn die Teilnehmenden nachweislich aus mindestens drei unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen kommen.
- b) Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf Teilnehmenden und wird von mindestens zwei Betreuungspersonen begleitet. Bei geschlechtlich gemischten Gruppen muss jeweils eine männliche und weibliche Betreuungsperson teilnehmen.
- c) Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter-Card (JuLeiCa) sein.
- d) Die Angebote finden an einem oder mehreren Orten statt und sehen Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmenden vor. Gefördert werden Veranstaltungen von **mindestens 2- und maximal 28-tägiger Dauer** (einschließlich An- und Abreisetage). **Veranstaltungen mit einer 2-tägigen Dauer müssen ein mindestens 12-stündiges Programm vorweisen.**

6.2 Art Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- b) Die maximale Zuwendungshöhe ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmenden und Betreuungspersonen. Je Tag und Person wird eine Maßnahme gefördert mit:
 - a. 2,50 € für Teilnehmende
 - b. 9,00 € für Betreuungspersonen mit gültiger Jugendleiter-Card (JuLeiCa)
 - c. 2,50 € für sonstige Betreuungspersonen
- c) Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet abschließend die Verwaltung.
- d) Bei Gruppen bis zu 16 Teilnehmenden werden zwei ehrenamtliche Betreuungskräfte berücksichtigt. Für je weitere acht Teilnehmende wird eine zusätzliche ehrenamtliche Betreuungsperson als notwendige Begleitung anerkannt. Bis zu zwei Betreuungspersonen können zusätzlich bezuschusst werden, wenn Teilnehmende mit einem erhöhten Betreuungsaufwand teilnehmen.

Für jeden Teilnehmenden mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung kann zusätzlich eine Betreuungsperson bezuschusst werden, wobei eine etwaige Übernahme der Kosten von anderen Kostenträgern auf den Zuschuss anzurechnen ist.

6.3 Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist insbesondere nachzuweisen, dass die Teilnehmenden aus mindestens drei unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen kommen. Ein entsprechender Vordruck wird durch die Region Hannover zur Verfügung gestellt. Ist dieser Nachweis im Anschluss der Maßnahme nicht möglich, ist der Grund im Hinblick auf Punkt 4c) plausibel zu begründen. Zusätzlich dazu ist eine Liste zu führen, aus welcher der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmenden und Betreuungspersonen hervorgehen, die bei Bedarf und auf Nachfrage von der Region Hannover eingesehen werden kann. Außerdem ist eine Übersicht über das durchgeführte Programm einzureichen.

7. Förderung von außerschulischen Bildungsangeboten

7.1 Zuwendungsvoraussetzung

- a) Das Bildungsangebot ist förderungsfähig, wenn die Teilnehmenden nachweislich aus mindestens drei unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen kommen.
- b) Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 12-stündigem Bildungsprogramm, die unter § 11 Absatz 3 Punkt 1 SGB VIII fallen. Ebenfalls förderungsfähig sind Module im Rahmen der JuLeiCa Aus- und Fortbildung.

7.2 Art Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt, maximal jedoch bis zur Höhe von 1.000,00 € pro Projekt.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet abschließend die Verwaltung.

7.3 Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist insbesondere nachzuweisen, dass die Teilnehmenden aus mindestens drei unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen kommen. Ein entsprechender Vordruck wird durch die Region Hannover zur Verfügung gestellt. Ist dieser Nachweis im Anschluss der Maßnahme nicht möglich, ist der Grund im Hinblick auf Punkt 4c) plausibel zu begründen. Zusätzlich dazu ist eine Liste zu führen, aus welcher der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmenden und Betreuungspersonen hervorgehen, die bei Bedarf und auf Nachfrage von der Region Hannover eingesehen werden kann. Außerdem ist ein Sachbericht über das durchgeführte Angebot einzureichen.

8. Förderung von Projekten der Jugendarbeit

8.1 Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit im Rahmen der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen. Neben dem unter Punkt 5 genannten Vordruck ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, welches Aussagen bezüglich

- der Zielgruppe,
- der überkommunalen Bedeutung,
- der fachlichen Bedarfsfeststellung hinsichtlich des § 11 SGB VIII,
- der Handlungsziele im Rahmen der genannten Ziele unter Punkt 1,
- der Umsetzung der entsprechenden Handlungsziele und
- der Nachhaltigkeit enthält.

8.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt, maximal jedoch bis zur Höhe von **3.000,00 €**.

Die Zuwendungsentscheidung **trifft der Jugendhilfeausschuss** im Rahmen der von der Regionsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

8.3 Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist insbesondere ein Sachbericht über das durchgeführte Projekt einzureichen, der die Ergebnisse in Hinblick auf das eingereichte Konzept enthält.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Die Richtlinie über die Förderung von überkommunaler Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.